Beitragsordnung des VfB Schwelm e. V.

VfB Schwelm e. V. – Hauptstraße 156 – 58332 Schwelm

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt sowohl für die Seniorenabteilung als auch für die Jugendabteilung. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge nach § 4, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung beschließt die Höhe der Beiträge nach § 5, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Jugendvorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge der Senioren

Jahresbeitrag ab 1.1.2026	
Mitglieder über 18 Jahre* (Vollzahler)	120 €
Mitglieder über 18 Jahre* (ermäßigter Beitrag**/***)	96 €
Rentner	60 €

Jahresbeitrag ab 1.1.2027	
Mitglieder über 18 Jahre* (Vollzahler)	126 €
Mitglieder über 18 Jahre* (ermäßigter Beitrag**/***)	102 €
Rentner	66 €

*Es gilt das Alter am 1.1. eines jeden Jahres

** Der ermäßigte Beitrag gilt gegen jährlich vorzulegenden Nachweis für Schüler, Studenten (bis 25 Jahre), Azubis, Wehr- und Zivildienstleistende, FSJler und Buftis, ALG II- und Bürgergeldempfänger sowie schwerbehinderte Personen (ab 50 %)

*** Für Mitglieder des Jugendvorstandes, die kein Trainer- oder Co-Trainer Amt in der Jugend ausüben, gilt der ermäßigte Seniorenbeitrag.

Jugendtrainer und Jugend-Co-Trainer sowie Schiedsrichter sind beitragsfrei.

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der entsprechende Nachweis der Berechtigung ist spätestens zum 31. Januar des Beitragsjahres einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
2. Auf Wunsch kann ein Familienbeitrag gewährt werden. Voraussetzungen sind eine unmittelbare Verwandtschaft sowie die gleiche Meldeadresse. Für einen Familienbeitrag sind mindestens drei beitragszahlende Personen nötig, die die vorgenannten Kriterien erfüllen. Der Beitrag der dritten Person wird dann nur noch mit 50 % des eigentlichen Beitrags berechnet, der der vierten und allen folgenden mit 25 %. Anträge sind an den Vorstand zu richten.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrags.
4. Spieler, Trainer, Co-Trainer und Betreuer einer Senioren Mannschaft, die eine monatliche Zuwendung erhalten, sind grundsätzlich voll beitragspflichtig. Der ermäßigte Beitrag findet keine Anwendung.
5. Für Personen ab dem 67. Lebensjahr gilt grundsätzlich der Beitrag für Rentner. Auch hier gilt das Alter am 1.1. eines jeden Jahres.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. In besonderen und begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließen. Diese Befreiung gilt nur für den nächst zu entrichtenden Jahresbeitrag.
8. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung der Sporthilfe NRW, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft sowie die GEMA.

§ 5 Beiträge der Jugend

1. Ab dem 1.1.2026 beträgt der Jahresbeitrag der Jugendabteilung 96,00 €. Zum 1.1.2027 wird der Jahresbeitrag auf 102,00 € angepasst.
2. Der Beitrag der Jugendabteilung gilt für Vereinsmitglieder bis einschließlich 18 Jahre
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich, d. h. vom 1.1. bis 31.12 erhoben.

2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Laufe des März eingezogen. Bei erstmaliger Beitragserhebung durch den Verein wird zuzüglich zum regulären Beitrag eine Anmeldegebühr in Höhe von 25,00 € für Senioren und 15,00 € für Junioren erhoben. Passive Mitglieder sind von der Anmeldegebühr befreit.

4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

5. Der Beitrag wird bei erstmaliger Abbuchung rückwirkend zum Anfang des Entrittsmonats in den Verein und bei Vereinsaustritt bis zum Jahresende anteilig erhoben.

6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € / Mahnung erhoben.

§ 7 Vereinskonten

1. Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt, ist die Zahlung des **Seniorenbeitrags** auf das nachstehend aufgeführte Konto zu entrichten:

   Sparkasse Schwelm-Sprockhövel **IBAN: DE12 4545 1555 0004 0500 01**

2. Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt, ist die Zahlung des **Juniorenbeitrags** auf das nachstehend aufgeführte Konto zu entrichten:

   Sparkasse Schwelm-Sprockhövel **IBAN: DE32 4545 1555 0004 0301 44**

§ 8 Vereinsaustritt

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen per Einschreiben oder E-Mail an info@vfb-schwelm.de erfolgen.

Schwelm, den 10. Juli 2025

Der Vorstand